

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8.

Kiel, den 29. März

1933.

Inhalt: 38. Neuwahlen der Kirchenvertreter (S. 49.) - 39. Religionslehrplan für Volksschulen. (S. 52). - 40. Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen (S. 56). - 41. Pfarrbesoldung (Erhebungen über die Pfarrbesoldung, Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1932 gezahlten Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1933 (S. 56). - 42. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 57). - 43. Neuordnung des Kirchlich-sozialen Bundes (S. 58). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 38. Neuwahlen der Kirchenvertreter.

Kiel, den 27. März 1933.

Unter der Voraussetzung, daß von den Kirchenvorständen Sonntag, der 28. Mai 1933 als Wahltag bestimmt wird, geben wir nachstehend einen Terminkalender bekannt, der auf Grund der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 22. Januar 1930 (Kirchl. Ges.=u. V.=Bl. S. 10) aufgestellt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 717 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Terminkalender für die Wahlen der Kirchenvertreter am Sonntag, den 28. Mai 1933.

- | | |
|--|--|
| 1. Bekanntmachung über die etwaige Teilung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 6 Abs. 1) ¹⁾ : | spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 16. April. |
| 2. Die zweiwöchige Auslegungsfrist und Einspruchsfrist für die besondere Wählerliste (§ 6 Abs. 1) beginnt: | innerhalb der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag, spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 30. April. |

¹⁾ Die Paragraphen beziehen sich auf die Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 22. Januar 1930 (Kirchl. Ges.=u. V.=Bl. S. 10).

- | | |
|---|---|
| 3. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (§ 10 Abs. 1): | spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 16. April. |
| 4. Beschlußfassung des Kirchenvorstandes für den Fall, daß die Prüfung der Wahlvorschläge einem Wahlausschuß übertragen werden soll (§ 10 Abs. 2): | spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 30. April. |
| 5. Die zweiwöchige Auslegungsfrist und Einspruchsfrist für die besondere Wählerliste endet (§ 6 Abs. 1): | im spätesten Fall 2 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Montag, den 15. Mai. ²⁾ |
| 6. Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 1): | im allgemeinen 21 Tage vor dem Wahltag, also Montag, den 8. Mai. |
| 7. Aber für den Fall, daß der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 24. Tage vor der Wahl, also nach dem 4. Mai eingegangen ist (§ 10 Abs. 17): | sofortige Bekanntmachung, daß noch bis zum 14. Tage vor dem Wahltag, also bis zum Montag, den 15. Mai weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können. |
| 8. Umleitung in das Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Fall, daß bis zum 21. Tage vor dem Wahltag, also bis zum 8. Mai kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 10 Abs. 14): | unverzüglich, also am Dienstag, den 9. Mai (§ 10 Abs. 14). |
| 9. Prüfung und Unterzeichnung der Wählerliste und Bornahme der Bescheinigung (§ 9 Abs. 4): | nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens sofort nach dem 13. Mai. |
| 10. Entscheidung über die Einsprüche gegen die besondere Wählerliste (§ 9 Abs. 2): | mit tunlichster Beschleunigung nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens sofort nach dem 13. Mai. |
| 11. Beschwerde gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 9 Abs. 2): | binnen einer Woche nach Behändigung an den Beschwerdeführer und den sonst etwa Betroffenen. |
| 12. Endgültige Entscheidung des Synodalausschusses (§ 9 Abs. 2): | möglichst zu beschleunigen. |
| 13. Ablauf der Frist zur Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 9 Abs. 1 Kirchengesetz): | der 14. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 15. Mai. |
| 14. Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Wahlzeit, des Wahlraumes sowie des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1): | spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens am Sonntag, den 14. Mai. |
| 15. Letzter Termin für Einreichung von Berichtigungen der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 9): | der 7. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 22. Mai. |
| 16. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 11): | sofort nach dem 7. Tage vor dem Wahltag, also sofort nach dem 22. Mai. |

²⁾ Hier wie in allen anderen Fällen, in denen der Ablauf der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist der nächstfolgende Werktag maßgebend (§ 193 B.G.B.).

17. Letzter Termin zur Zurücknahme zugelassener Wahlvorschläge und zur Wiederaufhebung ihrer Verbindung (§ 10 Abs. 12 und 13): der 6. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 22. Mai. ¹⁾
18. Umleitung des Verfahrens in ein Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Fall, daß nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist und dieser nicht zugelassen ist (§ 10 Abs. 15 Satz 2 und § 10 Abs. 14): sofort nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
19. Feststellung, daß die Bewerber des einzigen zugelassenen Wahlvorschlags als gewählt gelten (§ 10 Abs. 15): wie zu 18.
20. Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Kirchenvorstand (§ 10 Abs. 12): spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag, also spätestens am Dienstag, den 23. Mai.
21. Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. der Wahlvorstände (§ 12 Abs. 1): spätestens 1 Woche vor dem Wahltag, also spätestens am Montag, den 22. Mai.
22. Einladung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher (§ 12 Abs. 2): spätestens 24 Stunden vor dem Wahltag.
23. Wahltag: Sonntag, den 28. Mai 1933.
24. Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand (§ 14 Abs. 3): im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 29. Mai.
25. Überreichung der Wahlniederschrift, der Wählerliste und der Unterlagen an den Kirchenvorstand (§ 14 Abs. 9): spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 29. Mai.
26. Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Kirchenvorstand (§ 15 Abs. 1—4): in der Regel nicht später als am 4. Tage nach der Wahl, also nicht nach dem 1. Juni.
27. Verkündung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (§ 15 Abs. 5): wie zu 26.
28. Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl durch den Kirchenvorstand (§ 16 Abs. 1): spätestens 2. Juni.
29. Ablauf der Frist für die Erklärung der Gewählten: am 9. Juni.
30. Sonntage, an denen das Wahlergebnis von der Kanzel abzukündigen ist (§ 16 Abs. 2): 11. und 18. Juni.
31. Die Einspruchsfrist gegen die Wahlen endet (§ 17 Abs. 1): mit Ablauf von 3 Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel, also am Montag, den 3. Juli.

¹⁾ Ist die Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 12 schon früher erfolgt, so hat damit die Möglichkeit zur Wiederaufhebung von Verbindungen aufgehört.

- | | |
|---|---|
| 32. Entscheidung etwaiger Einsprüche durch den Kirchenvorstand und Zustellung der Entscheidung (§ 17 Abs. 3): | unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist, also unmittelbar nach dem 3. Juli. |
| 33. Beschwerde über den den Einspruch abweisenden Bescheid des Kirchenvorstandes beim Synodalausschuß: | letzter Termin für die binnen 2 Wochen nach Zustellung einzureichende Beschwerde etwa 21. Juli. |
| 34. Einführung der unbeanstandeten Gewählten (§ 17 Abs. 4): | möglichst an dem dem Ablauf der Einspruchsfrist unmittelbar folgenden Sonntag, also am 9. Juli. |

Nr. 39. Religionslehrplan für Volksschulen.

Riel, den 24. März 1933.

Die Preussische Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hat einen Religionslehrplan für Volksschulen veröffentlicht.

Mit Rücksicht auf die Beziehung zwischen dem Stoffplan des Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Richtlinien für den Konfirmandenunterricht drucken wir den Religionslehrplan hierunter ab und ersuchen die Herren Geistlichen, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht auf Grund der Richtlinien.

Ziel.

Ziel des evangelischen Religionsunterrichts ist, durch Weckung und Pflege der religiösen Anlagen des Kindes zum Aufbau seiner gesamten religiös-sittlichen Persönlichkeit beizutragen und ihm die Grundlagen zur Führung eines evangelisch-christlichen Lebens innerhalb der Gemeinde zu vermitteln. Er hat im besonderen die Aufgabe, Wesen und Wahrheit des Christentums nach reformatorischer Auffassung, der Entwicklungsstufe der Schüler entsprechend, zur Darstellung und zum Verständnis zu bringen.

Gegenstand.

Sein Inhalt ist das Evangelium, das nach seiner Vorbereitung auf dem Boden alttestamentlicher Frömmigkeit im Neuen Testament seine grundlegende Darstellung und in der Entwicklung der christlichen Kirche bis zur Gegenwart seine lebendige Auswirkung gefunden hat. Im Mittelpunkt des gesamten Religionsunterrichts steht die Persönlichkeit Jesu.

Grundschule.

1. Jahr.

Sommer: „Der Unterricht beginnt mit zwanglosen Unterredungen, die an die bei den Kindern vorhandenen religiösen Vorstellungen und an christliche Sitten, Bräuche und Einrichtungen anknüpfen.“ Der Gesamtunterricht der ersten Schulzeit umfaßt die heimatliche Umwelt des Kindes und knüpft an den geistigen Besitz an, den es vor dem Eintritt in die Schule erworben hat. Daher darf der Gesamtunterricht nicht übersehen, die religiös-sittlichen Kräfte, die in der Familie gewachsen und Voraussetzungen und Grundlage der religiösen Erziehung sind, in dem persönlichen Umgange innerhalb der Schulgemeinschaft dauernd zu pflegen. Anlaß zur Aussprache und zur Belehrung geben die Vorgänge des christlichen Lebens, wie sie von dem Kinde erlebt und beobachtet werden: Glockenläuten, Kirchengang, Sonntagsruhe, Taufe, Trauung, Begräbnis, Gebet zu Hause, die hohen Feste. Es entspricht der Würde und Einzigartigkeit der biblischen Geschichten, wenn sie zunächst

zurücktreten, bis im übrigen Gesamtunterricht an freien Erzählungen und Märchen die schwache sprachliche Darstellungskraft der Kinder genügend geschult ist. Die Auswahl der Stoffe und ihre Eingliederung in den umfassenden Gesamtunterricht und dessen Sachgruppen kann dem Einzelplan überlassen bleiben.

Winter: „Im Winter des ersten Schuljahres werden im Anschluß an die christlichen Feste in einer dem Verständnis der Kinder angepassten Form einzelne Geschichten aus dem Neuen Testament vom Lehrer erzählt und von den Kindern in freier, kindlicher Ausdrucksweise nacherzählt.“ Der Unterricht nimmt das Weihnachtsfest in den Mittelpunkt und läßt namentlich die Geschichten aus Jesu Jugend lebendig werden. Zur Behandlung kommen zum wenigsten: Jesu Geburt, die Hirten. Die Weisen aus dem Morgenlande. Der zwölfjährige Jesus. Jesus, der Kinderfreund.

2. bis 4. Jahr.

„Den Stoff bilden für das Verständnis der Altersstufe geeignete biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments“.

Im 2. Sommerhalbjahr treten die Geschichten der Erzwäter auf: Der Josephkreis und die Abrahamsgeschichten.

Im 2. Winterhalbjahr folgen dann die Heilandsgeschichten, u. a.: Hochzeit zu Kana. Jüngling zu Nain. Stillung des Sturmes. Knecht des Hauptmanns. Heilung des Blinden. Heilung der 10 Aussätzigen.

Das 3. Sommerhalbjahr führt die Urgeschichte vor: Schöpfung. Paradies, Sündenfall. Kain und Abel. Die Patriarchengeschichten werden ergänzt.

Das 3. Winterhalbjahr zeigt noch einmal den Heiland in seinem Wirken: Wie Jesus predigt. Der Fischzug. Wie er beten lehrt. Die Speisung der Menge. Dann folgen die Geschichten von des Heilandes Leiden, Sterben und Auferstehen.

Das 4. Sommerhalbjahr setzt die Geschichten des Alten Testaments fort: Moses Geburt und Errettung. Befreiung und Auszug Israels. Sinai. Wanderung. Moses Tod. Josua. Die Eroberung des Landes Gideon. Ruth. David.

Das 4. Winterhalbjahr behandelt Gleichnisse Jesu als Geschichten (ohne Deutung). Behandelt werden z. B.: Vom barmherzigen Samariter. Vom verlorenen Sohn. Der gute Hirte. Vom reichen Mann und armen Lazarus. Vom Pharisäer und Zöllner. Vom Säemann.

Es bleibt dem Einzelplan überlassen, das dritte oder vierte Schuljahr gänzlich dem Neuen Testament oder gänzlich dem Alten Testament zu widmen.

„Die Behandlung besteht im Erzählen des Lehrers, das gelegentlich durch die entwickelnd-darstellende Unterrichtsform ergänzt oder ersetzt werden kann, in freiem Wiedererzählen durch die Kinder, der Herausarbeitung der in den Geschichten enthaltenen religiösen und sittlichen Wahrheiten und deren Anwendung auf das Leben der Kinder“.

„Die religiös-sittlichen Wahrheiten der biblischen Geschichten sind in Spruch, Liedstrophe, Gebet und Katechismusfaß zusammenzufassen. Zur Belebung und Verstärkung der religiösen Eindrücke ist die Umwelt des Kindes zu berücksichtigen, geeignetes deutsches Schriftgut zu verwenden, die Betrachtung der religiösen Werke deutscher Maler und das Singen der geistlichen Lieder zu pflegen. Das geistliche Volkslied, besonders die Weihnachtslieder sollen besondere Pflege finden.“

„Das Kind soll nach Möglichkeit angelernt werden, das religiöse Leben durch sein Handeln darzustellen“. Es soll in keinem Einzelplan unterbleiben, auf die Beteiligung des Schullebens am christlichen Festleben hinzuweisen, was in allen Jahrgängen erneutes Durchleben der Festgeschichten und -lieder voraussetzt.

Es wird immer im Sinne geordneter Zielsetzung und geordneten Aufbaus der religiösen Stoffe an jeder Schule ein besonderer Lehrplan das bestimmte Lerngut benennen müssen. Bis zum Ende der Grundschule muß dieses Lerngut umfassen: eine genügende Anzahl der Bibelworte, eine Anzahl Gebete, den Text der Gebote, die Lutherischen Erklärungen in bestimmter Auswahl, das Vaterunser und eine Reihe von Niederstrophen. Nur solche Lehrstoffe sollen gewählt werden, die zum Ausdruck und zur Stärkung des religiösen Lebens dienen.

Die oberen Jahrgänge.

Bei der Auswahl der geschichtlichen Stoffe ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder mit religiösen Persönlichkeiten bekannt und vertraut werden. Es kommen zur Behandlung die auf das Wesentliche zu beschränkende alttestamentliche Geschichte unter Hervorhebung des Wirkens der Propheten, das Leben Jesu, die Apostelgeschichte und Bilder aus der weiteren Geschichte der christlichen Kirche, insbesondere auch derjenigen der Heimat, sowie das Leben und die Einrichtungen der evangelischen Kirche der Gegenwart.

Der Unterricht stellt den Umgang mit den großen religiösen Persönlichkeiten dar. Die Einbeziehung der religiös-sittlichen Erfahrungen des Kindes und seiner eigenen Werturteile soll die Selbsttätigkeit und die Selbständigkeit der Wertauffassung und die Selbstdarstellung des Kindes in seinen Handlungen unter der Wirkung dieser großen Persönlichkeiten sichern.

Wort und Leben Jesu bilden den Maßstab, unter dem Leben und Anschauungen der großen christlichen Persönlichkeiten gewertet werden. Auch die Kinder der einfachsten Schule müssen die Erkenntnis gewinnen, wie die Offenbarung Gottes in Jesus ihre Vollendung findet.

Die Erkenntnis des Kindes, daß es einer Christengemeinschaft angehört, in der dauernd christlicher Geist Gestalt zu gewinnen sucht, ist auch auf dieser Stufe in den Kindern zu stärken. Zu dem Zwecke soll das Kind nicht nur ein Verständnis dafür gewinnen, daß das christliche Leben in der Verkündigung im Gottesdienst, bei kirchlichen Feiern und Handlungen zum Ausdruck kommt, sondern das Kind soll auch zur inneren Teilnahme an allen Äußerungen christlichen Gemeinschaftslebens und christlicher Liebestätigkeit angeregt werden. Auch soll es — soweit möglich — mit dem religiösen Schrifttum unserer Schriftsteller und den religiösen Werken unserer großen Maler bekannt gemacht werden.

Es muß der einzelnen Schule überlassen bleiben, in welcher Weise der Katechismusstoff in den geschichtlichen Gang eingefügt oder an ihn angelehnt werden soll. Es unterliegt auch keinem Bedenken, den Katechismus im Zusammenhange im letzten oder vorletzten Schuljahre zu behandeln. Die Gründlichkeit der Durcharbeitung darf bei keiner Einordnung leiden. Text und Erklärung der beiden ersten Hauptstücke und der Text des dritten sind zu lernen.

„Bei Feststellung der übrigen Lernstoffe ist davon auszugehen, daß nur solche Stücke gewählt werden, die sich im Glaubensleben der Gemeinde bewährt haben und zum Aufbau christlicher Persönlichkeiten der Gegenwart geeignet sind. Hinsichtlich der Bibelsprüche beschränkt sich die Auswahl der zu lernenden auf eine nicht zu große Zahl von Kernsprüchen.“

Der besondere Lehrplan gibt ein Verzeichnis dieser bestimmten Auswahl. „Mit längeren lehrhaften und dichterischen Teilen der Bibel (Psalmen, Stellen aus prophetischen Büchern, der Bergpredigt und den neutestamentlichen Briefen) sind die Kinder vorwiegend durch Lesen bekannt zu machen.“ Diese Stoffe, wie auch die Kirchenlieder werden an die inhaltlich verwandten geschichtlichen Stoffe, an die christlichen Feste und besonderen Erlebnisse der Kinder angeschlossen. „Die Heranziehung von Kirchenliedern hat sich nicht auf diejenigen zu beschränken, die gelernt werden.“

Eine bestimmte Auswahl der zu lernenden Lieder und Strophen ist in den Sonderplan aufzunehmen. Das wohlgepflegte freie Singen dieser Lieder im religiösen Unterricht und Leben der Schule wird die Kinder am meisten mit ihnen innerlich vertraut machen.

5. Schuljahr.

Altes Testament.

Geschichte des jüdischen Volkes bis zur Trennung der Reiche unter besonderer Hervorhebung ihrer heilsgeschichtlichen Bedeutung.

Einführung in das Verständnis der Prophetie, insbesondere ist die geschichtliche Bedeutung der Propheten Amos, Jesaias und Jeremias zu berücksichtigen. Eine kleine Anzahl von Psalmen ist zu lesen. Die Kernabschnitte sind zu lernen. Lernstoff: Das erste Hauptstück mit allen Erklärungen.

6. Schuljahr.

Ausführliche Betrachtung des Lebens Jesu. Ob die Lektüre eines synoptischen Evangeliums (Marcus) vorzunehmen ist oder ob dieser Behandlung nach zeitlicher Folge eine Zusammenstellung nach sachlichen Mittelpunkten vorzuziehen ist, muß der Lehrer selbst entscheiden. Lernstoff: Zweites Hauptstück, jedoch nur der erste Artikel mit Erklärung. Es bleibt dem Einzellehrplan überlassen, den angegebenen Stoff des Neuen Testaments dem 5. Schuljahr, den des Alten Testaments dem 6. Schuljahr zu überweisen. Auch kann im letzten Vierteljahr des 5. Jahres schon neutestamentlicher Stoff aus dem 6. Schuljahr behandelt werden.

7. Schuljahr.

Die Geschichte der Kirche wird aus der Zeit der Apostel, in der die Reisen und Briefe des Paulus besonders hervortreten müssen, bis an die Gegenwart herangeführt. Persönlichkeiten und Einzelbilder stehen im Mittelpunkt, Luthers Person und Werk und die heimische Reformationsgeschichte sind besonders zu beachten. Die Behandlung nimmt ihren Ausgang von dem biblischen Quellenstück (Apostelgeschichte und Abschnitte aus Briefen). Wenn es im weiteren Unterricht nicht mehr geschehen kann, sollten doch immer lebendige Quellen der Behandlung zu Grunde liegen. Die kirchengeschichtlichen Vorgänge der Heimat werden oft die größeren Vorgänge erhellen können. Die Betrachtung der Entwicklung des sittlichen Geistes, der religiösen Gesinnung, des persönlichen Glaubenslebens, wie sie aus der Geschichte der religiösen Männer zeugend spricht, soll die Kinder immer wieder auf die Quellen dieser Kraft, Jesus und seine Verkündigung, zurückführen. Lernstoff: Zweites Hauptstück mit allen Erklärungen.

8. Schuljahr.

Die Prophetie ist nunmehr vertieft zu behandeln. Amos, Jesaias und Jeremias sind in charakteristischen Abschnitten zu lesen und in ihrer zeitlichen Umrahmung und geschichtlichen Bedeutung darzustellen. Die Bergpredigt, die Gleichnisse in Auswahl, einzelne Abschnitte des Johannis-Evangeliums. Dabei soll ein vertieftes Verständnis der Verkündigung Jesu erreicht werden.

Den Abschluß bildet die Betrachtung des Lebens und der Einrichtungen der evangelischen Kirche in der Gegenwart. Abschließende Behandlung des Katechismus, besonders des 3. Hauptstückes.

9. Schuljahr.

Wo die Verhältnisse ein 9. Schuljahr gestatten, ist die Arbeit der Kirche in der inneren und äußeren Mission eingehend zu besprechen. Soweit es das Verständnis der Kinder ermöglicht und ihr Fragebedürfnis es erheischt, kann auf die glaubensfeindlichen und die trennenden Strömungen der Gegenwart (Sekten) und auf die Fragen der sittlichen Lebenskunde eingegangen werden. Wenn für das 9. Schuljahr ein selbständiger Unterricht nicht eingerichtet werden kann, ist es erwünscht,

daß die für dieses Schuljahr angegebenen Gesichtspunkte für die Stoffauswahl im 8. Schuljahr berücksichtigt werden.

Gesteigertes sittliches Verantwortungsgefühl und Stärkung des persönlichen Glaubenslebens auf Grund des Evangeliums und seiner Verkündigung ist das Ziel des Unterrichts.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 707 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 40. Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen.

Kiel, den 27. März 1933.

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. März 1933 auf Grund der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums zur Sicherung des Haushalts vom 8. 6. 1932 — Gef. S. S. 199 ff. — Teil I, § 7 Abf. 1 — beschlossen, die §§ 1—3 des Teiles I dieser Verordnung auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen auch über den 1. April d. Js. hinaus sinngemäß anzuwenden. Die Durchführung der Einbehaltung erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 6. 12. 1932 — B. 5581 (Dez. V) — (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 156 f.).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1008 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 41. Pfarrbesoldung (Erhebungen über die Pfarrbesoldung, Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1932 gezahlten Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1933).

Kiel, den 27. März 1933.

Zur endgültigen Feststellung des Zuschußbedürfnisses für das Rechnungsjahr 1932 sowie zur vorläufigen Feststellung der für das Rechnungsjahr 1933 zu bewilligenden Pfarrbesoldungszuschüsse sind von den Kirchengemeinden wie in den Vorjahren Pfarrbesoldungsnachweisungen aufzustellen, für die den Kirchengemeinden Vordrucke demnächst zugehen werden.

Um die Nachprüfung der Nachweisungen auf dem Landeskirchenamt zu erleichtern und Rückfragen möglichst einzuschränken, sind den Nachweisungen beglaubigte Abschriften der Steuer- bzw. Umlagebeschlüsse des Rechnungsjahres 1933 und der von den Kirchengemeinden beizubringenden Bescheinigungen der zuständigen Finanzämter über das tatsächliche oder geschätzte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1931 bzw. 1932, wie auch eine Abschrift der Kirchen- und Pfarrkassenvoranschläge für das Rechnungsjahr 1933 in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diejenigen Kirchengemeinden, die in den Rechnungsjahren 1930, 1931 oder 1932 zur Deckung ihres Umlagebedarfs die Grundvermögensteuer herangezogen haben oder die für das Rechnungsjahr 1933 von sich aus diesen Maßstab ohnehin für die Umlegung ihres Kirchensteuerbedarfs mit in Anspruch nehmen, haben außerdem Bescheinigungen der zuständigen Behörden (Katasteramt oder Magistrat) über das Grundvermögensteuersoll der jeweils beiden letzten für sie in Betracht kommenden Rechnungsjahre, in der Regel von 1931 bzw. 1932, einzureichen.

Wir weisen noch besonders hin auf die Ausfüllung der Vordrucke unter Abschnitt C (Steuerverhältnisse der Kirchengemeinde), aus der sich ergibt, daß für die Nachweisung des von der

Kirchengemeinde zu leistenden steuerlichen Pfarrbesoldungsbeitrages (3 vom Hundert des Reichseinkommensteuerfolls bzw. 7% des Grundvermögensteuerfolls) für das Rechnungsjahr 1932 das der Kirchensteuererhebung zugrunde liegende, tatsächlich festgestellte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuerfoll von 1931 anzugeben ist, während für die vorläufige Festsetzung der Besoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1933 das mit finanzamtlicher Bestätigung geschätzte Reichseinkommensteuerfoll von 1932 anzugeben ist.

Für die Ausfüllung der Nachweisungen sind die auf Seite 2 des Vordrucks befindlichen Anmerkungen zu beachten. Ferner ist zur Vermeidung von Rückfragen ganz besonders auf die genaue Ausfüllung unter B III 1 und 2 der Nachweisung zu achten. Hierbei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß Ausgaben für die Unterhaltung und Verbesserung der Pfarrländereien, soweit es sich um die Erhaltung der Substanz handelt (Anlegung und Unterhaltung von Gräben, Einfriedigung, Brücken usw.) von der Kirchenkasse getragen werden müssen und vom Stelleneinkommen nur solche Ausgaben abgesetzt werden dürfen, die von jeher vom Stelleninhaber oder der Pfarrkasse getragen werden mußten bzw. der Erhaltung der Ertragsfähigkeit dienen (z. B. Bemergelung). Alle Einnahmen und Ausgaben müssen getrennt nach Herkunft und in voller Höhe angegeben werden. Z. B. dürfen die Einnahmen aus Jagdpachten nicht mit den Landpachteneinnahmen in einer Summe aufgeführt oder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgesetzt werden.

Da die Gesamtabrechnung für alle zuschußbedürftigen Pfarrstellen dem Herrn Minister bereits zum 1. Juli 1933 vorliegen muß, ersuchen wir schon jetzt, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und uns alsbald nach Abschluß des laufenden Rechnungsjahres 1932, spätestens 1. Mai, die Nachweisungen ausgefüllt einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B 1250 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 42. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 27. März 1933.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1933 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 1. Mai d. Jz. bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und grundsätzlich mindestens im 5. theologischen Semester, aber nicht in einem höheren als dem 8. Semester, stehen. Exmatrikulierte, sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das I. theologische Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das I. theologische Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen;
2. Dekanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Geburtstag und Geburtsort;
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;
5. in welches theologische Studiensemester er eintritt;
6. wo er im Sommersemester 1933 studiert;
7. welches der Stand seiner Eltern ist;
8. wieviel unversorgte Geschwister er hat;
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;
10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1331 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 43. Neuordnung des Kirchlich-sozialen Bundes.

Kiel, den 23. März 1933.

Nach dem Tode von Pastor D. Mumm wurde die Leitung des Kirchlich-sozialen Bundes erneuert. Zum Präsidenten wurde an Stelle von Geheimrat Professor D. Dr. Reinhold Seeberg, der zurücktrat, der bekannte Rostocker Theologe, Universitätsprofessor D. Dr. Brunstäd gewählt. Ihm steht zur Seite ein engerer Vorstand, dem angehören: Dr. jur. Büchsel-Berlin, Pastor Philipp, Leiter des Ev. Johannesstiftes, Berlin-Spandau, Arbeitersekretär G. Hartwig-Spandau und Frau Konsistorialrat Neumann-Berlin.

Durch diese Neuwahl sind der bekanntlich von Adolf Stoecker im Jahre 1897 begründete Kirchlich-soziale Bund und die vom Bund in Verbindung mit anderen Verbänden geschaffene Evangelisch-soziale Schule wieder in Personalunion vereinigt. Reichsgeschäftsstelle: Berlin-Spandau, Johannesstift (Dr. Jagow).

Gleichzeitig weisen wir empfehlend auf das Organ des Bundes, die Kirchlich-sozialen Blätter, hin, deren letztes Heft die beiden wertvollen Hauptreferate des Stuttgarter Kongresses enthält. Preis des Heftes 1.— *R.M.*, Jahresabonnement 3.— *R.M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 609 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt:** am 24. März 1933 der Pastor D. Georg Faust, bisher in Bad Segeberg, zum Propsten der Propstei Plön mit dem Amtssitz in Lütjenburg;
 am 18. März 1933 der Pastor Martin Beuck, bisher in Kiebitzreihe, zum Pastor der Kirchengemeinde Wacken;
 am 20. März 1933 der Pastor Lic. Volkmar Hertrich zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek.
- Eingeführt:** am 26. März 1933 der Pastor Martin Beuck als Pastor der Kirchengemeinde Wacken.
- In den Ruhestand tritt:** zum 1. Oktober 1933 Pastor Ernst Schröder in Altona-Dithmarschen infolge Erreichung der Dienstaltersgrenze.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Großenbrode bei Heiligenhafen wird frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt ernennt. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden. Das Gehalt richtet sich nach den geltenden Übergangsbestimmungen. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 5. Mai an den Synodalausschuß in Neustadt in Holstein erbeten.

Leerseite
(Seite 60)